

Einstweilige Verfügung



Wenn einem beim genüsslichen Essen auf der Terasse plötzlich eine Wespe lästig um den Teller kreist, dann ist die normale Reaktion, entschlossen zu handeln. Wenn sich der Störer nicht durch deutliche Handbewegungen von seinem Ziel der Begierde abbringen lässt, wird man schnell und kräftig zuschlagen.

Die Verletzung eines Schutzrechts hat durchaus Ähnlichkeit zur obigen «Wespen-Störung». Man hat ein interessantes neues Produkt, das man gerade im Markt einführt und schon kommen die MeToo's um sich dem erwarteten Erfolg anzuhängen.

Abwarten und Tee trinken ist hier fehl am Platz.

Hat sich der MeToo nämlich breit machen können, ist der Schaden kaum mehr behebbar. Weder eine Preiserosion noch ein verlorener USP können letztlich mit einem Sieg eines mehrjährigen Patentprozesses wieder gut gemacht werden.

Daher tut schnelle Abhilfe not. Mit einer einstweiligen Verfügung kann man verhältnismässig kurzfristig zu einem vorsorglichen gerichtlichen Verbot kommen. Solche Schnellverfahren können in den verschiedensten Rechtsgebieten zur Anwendung kommen. Allerdings sind die Gerichte bei Patentstreitigkeiten mit solchen Verfügungen eher zurückhaltend wenn sie die Folgen einer zu Unrecht erlassenen Verfügung als gravierend einstufen.

Wie läuft eine einstweilige Verfügung in Patentstreitsachen ab und was ist im Vorfeld zu beachten?

«Greif nicht leicht in ein Wespennest, doch wenn du greifst, so greife fest!»

Bilder: Stefanie Schär

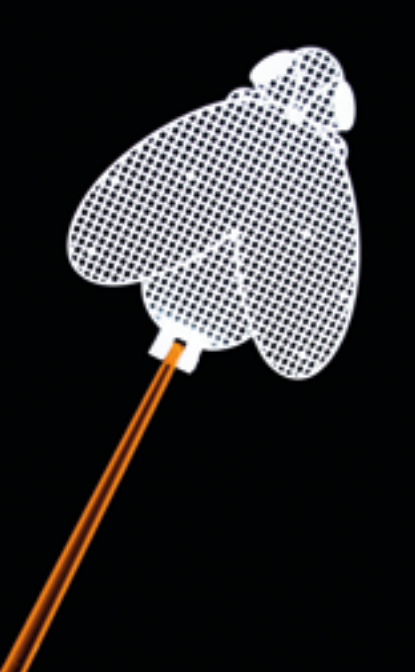
Werner A. Roshardt

Verfahren

	Anhörung und Entscheid	Besonderheit bei Vollstreckung
Wie läuft ein summarisches Verfahren in Patentstreitsachen üblicherweise ab?	<p>Geht beim Gericht ein Antrag auf vorsorgliche Massnahmen ein, stellt es diesen im Normalfall der Gegenpartei mit einer kurzen Antwortfrist zu. Bei besonderer Dringlichkeit und einfachem Sachverhalt kann auch direkt zu einer mündlichen Verhandlung geladen werden.</p> <p>Erst wenn sich beide Seiten geäussert haben, kann das Gericht nämlich mit hinreichender Zuverlässigkeit beurteilen, ob die Verletzung glaubhaft ist und ob der Bestand des Schutzrechtes ausreichend gesichert erscheint. Eine Besonderheit des Verfahrens ist, dass im Interesse eines schnellen Verfahrens nicht der strenge Beweis sondern nur die Glaubhaftmachung erforderlich ist.</p> <p>Falls dem Gericht die Anträge des Patentinhabers gerechtfertigt erscheinen, erlässt es eine entsprechende einstweilige Verfügung. Beispielsweise ein Verbot, die strittigen Waren anzubieten oder eine Beschlagnahme von widerrechtlichen Waren.</p> <p>Sofern der Verletzer nicht schon aufgrund dieser Verfügung die Verletzung sofort beendet, muss der Patentinhaber unverzüglich zur Vollstreckung schreiten. Bleibt er untätig, verfällt die Verfügung.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Vollstreckung der einstweiligen Verfügung erfordert meist eine Sicherheitsleistung (Bankgarantie) des Antragsstellers> Vollstreckung einer sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisenden Verfügung verpflichtet Antragsteller zu Schadenersatz

	Ohne Anhörung der Gegenpartei	Merkmale
Unter welchen Umständen ist ein «Überraschungsurteil» möglich?	<p>Grundsätzlich ist es möglich, dass das Gericht die Verfügung ohne Anhörung der Gegenpartei erlässt. Dies ist allerdings die Ausnahme, weil der Grundsatz des rechtlichen Gehörs eigentlich erfordert, dass sich der Beklagte vor dem Urteil zu den klägerischen Vorwürfen äussern kann.</p> <p>Ein typischer Anwendungsfall für eine solche Verfügung ist eine kurzzeitige Ausstellung. Würde zuerst ein zweiseitiges Verfahren durchgeführt, wäre beim Urteil die Messe schon lange fertig und der Patentverletzer ins Ausland abgereist. Das Verbot ginge ins Leere.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Wer eine Abmahnung erhält und nicht antwortet, riskiert ein «Überraschungsurteil»> Wer ein «Überraschungsurteil» fürchtet, sollte bei Gericht eine Schutzschrift hinterlegen

Voraussetzungen

	Prüfungsverfahren	Merkmale
<p>Was ist besonders kritisch für den Erfolg einer einstweiligen Verfügung?</p> 	<p>Das Gericht hat das Gesuch um einstweilige Verfügung dringlich zu behandeln. Deshalb wird erwartet, dass der Gesuchsteller durch sein Verhalten vor und im Prozess unter Beweis stellt, dass er an einer zügigen Rechtsdurchsetzung interessiert ist. Hat sich der Patentinhaber vor dem Prozess unnötig viel Zeit gelassen, fehlt es an der Dringlichkeit.</p> <p>Ob die Dringlichkeitsvoraussetzung erfüllt ist, hängt von den konkreten Umständen ab. Grundsätzlich wird dem Patentinhaber eine angemessene Zeit zugestanden, damit er abklären kann, ob eine ausreichende Erfolgswahrscheinlichkeit für eine einstweilige Verfügung besteht. Berücksichtigt wird auch, dass komplexe Sachverhalte naturgemäss mehr Zeit erfordern.</p> <p>In Deutschland hat sich allerdings die Daumenregel etabliert, dass der Antrag innerhalb von 4 Wochen seit Kenntnis der Verletzungshandlung einzureichen ist. Lässt der Patentinhaber mehr Zeit verstreichen, besteht Rechtfertigungsbedarf.</p> <p>Das Schweizer Bundespatentgericht hat in einem kürzlichen Urteil die Regel aufgestellt, dass der Antrag innerhalb von 14 Monaten ab Kenntnisnahme der Verletzung noch als rechtzeitig gilt.</p> <p>Die Regeln sind von Land zu Land</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Vorprozessuales Verhalten der Parteien dokumentieren > Nicht jeder dringlich erscheinende Fall ist dringlich > Das Schweizer Bundespatentgericht erachtet Dringlichkeit als gegeben, wenn das Gesuch innerhalb von 14 Monaten ab Kenntnisnahme der Verletzung gestellt wird

	Rechtsbestand	Indizien für Rechtsbeständigkeit
<p>Welche Bedeutung kommt der «Stärke» des Patents zu?</p>	<p>Grundsätzlich kann der Rechtsbestand eines Patents in jedem Verfahren erneut in Frage gestellt werden. Stellt sich heraus, dass das Patent nicht hätte erteilt werden dürfen, kommt der Erfindung kein Rechtsschutz zu.</p> <p>Die Rechtsbeständigkeit des Patents ist also eine zentrale Grundlage für die Durchsetzung. Erweist sich das Patent im Nachhinein als nichtig, ist die Verfügung zu Unrecht erfolgt, mit entsprechendem Schaden für den Angegriffenen. Deshalb möchte das Gericht vor seiner Entscheidung positive Indizien haben, dass das Patent höchstwahrscheinlich rechtsbeständig ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Erfolgreich überstandenes Einspruchsverfahren > Erfolgreich überstandenes früheres Patentverletzungsverfahren > Lizenzerteilung an namhafte Unternehmen

Tipps für die Praxis

	Strategien	Merkmale
<p>Weshalb sollte man jede Patentverletzung möglichst zügig bekämpfen?</p>	<p>In den meisten Fällen hat es grosse Vorteile für den Patentinhaber, wenn er Verletzungen schnell unterbinden kann. Nicht nur kann die Preiserosion im Keim erstickt werden, sondern es gibt auch eine Signalwirkung an die Wettbewerber, es gar nicht erst zu versuchen. Man kann sich so durchaus weitere Prozesse ersparen.</p> <p>Unabhängig davon, ob man die Rechtsdurchsetzung in Deutschland plant oder in einem Land mit weniger strengen Dringlichkeitsanforderungen: man sollte jede erkannte oder vermutete Verletzung zügig abklären. Solange dem Patentinhaber ausreichend detaillierte Informationen fehlen, um die Verletzungsfrage beurteilen zu können, beginnt die Uhr noch nicht zu ticken. Das heisst aber nicht, dass man einfach abwarten kann bis einem die Information zufälligerweise in den Schoss fällt.</p> <p>Kündet beispielsweise ein Mitbewerber ein Produkt an, das das Patent vermutlich verletzt, sollte man sich darum bemühen, an das Produkt bzw. dessen technischen Eigenschaften heranzukommen.</p> <p>Andererseits: Stösst man auf eine Patentverletzung, während ein Einspruchsverfahren noch im Gang ist, darf man durchaus mit dem Verfügungsantrag zuwarten, bis ersichtlich ist, dass das Patent bestätigt wird. Erst dann beginnt die Zeit zu laufen.</p> <p>Als Patentinhaber hat man keine Marktbeobachtungspflicht. Aber wenn man Hinweise erhält, sollte man ihnen schnellstmöglich nachgehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Angemessene Marktbeobachtung pflegen > Auftauchenden Verletzungshinweisen aktiv nachgehen > Zügige Abklärung der rechtlichen Möglichkeiten > Von Land zu Land verschiedene Verfahrensanforderungen im Auge behalten



Lassen Sie sich von unserem grips® anregen und investieren Sie in ihre IP-Strategie, mit einem Jahresabo (80 CHF). Nutzen Sie die Möglichkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes zu ihrem Vorteil und erreichen Sie ihre Ziele. Halten Sie sich auf dem Laufenden und richten Sie sich einen RSS-Feed zu den NEWS auf unserer Homepage ein (www.kellerpatent.ch/rss.xml). Ihren Anruf nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Keller & Partner Patentanwälte AG

Eigerstrasse 2
CH-3007 Bern
Telefon: +41 31 310 80 80

Bahnhofplatz 18
CH-8400 Winterthur
Telefon: +41 52 209 02 80

info@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch

K&P Patentanwalts-ges. mbH

Claudius-Keller-Strasse 3C
DE-81669 München
Telefon: +49 89 54 80 3737

info@kppat.com
www.kppat.com